

**Vertrag zu Leistungen der Versorgung städtischer Schulen und
Kindertagesstätten/Horteinrichtungen mit Speisen und Getränken zwischen
der Stadt Fürstenwalde/Spree, vertreten durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree als Auftraggeber – nachstehend AG genannt – und
.....
(Name und Anschrift des Bieters) als Auftragnehmer – nachstehend AN genannt –**

Der AG hat in einem offenen Verfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (vergabeordnung VgV) Leistungen der Versorgung städtischer Schulen und Kindertagesstätten/Horteinrichtungen in Trägerschaft des AG (europaweit) ausgeschrieben. Die Leistungen sind nach örtlicher Lage und Größe der Einrichtungen in Lose geteilt. In dem Vergabeverfahren konnten sich die Bieter auf die Leistungen für ein Los oder mehrere Lose bis einschließlich sämtlicher Lose bewerben. Im Ergebnis des Wettbewerbs und auf der Grundlage seiner Bedingungen schließen der AG und der AN einen Vertrag über Leistungen der Versorgung mit Speisen und Getränken von Grundschulen, Kindertagesstätten und Horteinrichtungen in Trägerschaft des AG zu folgenden Bedingungen:

§1 Gegenstand des Vertrages/Vertragsbestandteile

1. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen zur Ganztagsversorgung in bis zu 7 Kindergärten und Horten inklusive Getränke sowie die Mittagsversorgung für bis zu 4 Grundschulen in kommunaler Trägerschaft des AG. Für diese Kindertagesstätten und Schulen soll eine Versorgung erfolgen, die den Anforderungen des AG wie in diesem Vertrag, insbesondere in der Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung der Getränke und Essensversorgung für insgesamt 11 Kindertagesstätten, Horte und Grundschulen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree – nachstehend Leistungsbeschreibung – formuliert, entsprechen. Für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen eine besondere Ernährung benötigen, ist eine gesonderte Speisensversorgung bereitzustellen. Des Weiteren hat der AN unter anderem Anlieferung, Aufbereitung bzw. Fertigstellung und Ausgabe der Speisen vor Ort zu übernehmen, ferner die Bewirtschaftung einschließlich Reinigung von Geschirr und Besteck, Reinigung der Speiseausgabestellen und Grobreinigung der Speiseräume inklusive Tische, Stühle und Fußböden sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Speisereste. Weiteres regelt die Leistungsbeschreibung.
2. Vertragsbestandteile – bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge -
 - a. die Regelungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen
 - b. die Leistungsbeschreibung vom 27.02.2018 nebst den Anlagen
 - c. die Aufforderung zur Angebotsabgabe und die übrigen Vergabeunterlagen,
 - d. das Angebot des AN sowie
 - e. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung.
3. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN ist ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsleistungen des Auftragnehmers

1. Der AN übernimmt die Versorgung der nachstehend aufgeführten Einrichtungen zu dem bezuschlagten Los/zu den bezuschlagten Losen mit den geforderten Mahlzeiten, deren Bestandteil auch von dem AN vorzubereitende und auszugebende Getränke sind. Darüber hinaus übernimmt der AN zu dem bezuschlagten Los/zu den bezuschlagten Losen die Versorgung aller Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) mit Getränken außerhalb der Essensversorgung, immer soweit die Liefer- und Leistungspflicht gemäß diesem Vertrag das Los umfasst, dem die Einrichtung jeweils zugeteilt ist:

Siehe Anlage 1 der Leistungsbeschreibung; die Anschriften, Kontaktdaten und Ansprechpartner der jeweiligen Einrichtungen sind in Anlage 2 der Leistungsbeschreibung aufgeführt.

2. Der AN verpflichtet sich mit diesem Vertrag sämtliche Leistungen und Lieferungen zu

erbringen, die für das Vertragsziel der Speisen- und Getränkeversorgung der genannten Einrichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung gefordert sind. Zu den Leistungen des AN gehören unter anderem:

- f. soweit nicht aus eigener Produktion der Bezug der Grundstoffe und Zutaten sowie anschließend die Herstellung der Speisen und Getränke
- g. Transport an den Ort der Ausgabe für Speisen und Getränke in der jeweiligen Einrichtung
- h. Ausgabe der Speisen und Getränke
- i. Reinigung sämtlicher Behältnisse für Speisen und Getränke
- j. Sammeln und Reinigung sämtlichen Geschirrs (einschließlich Becher, Tassen, Gläser, Krüge, Schüsseln, etc.) und Bestecks, auch soweit es der AG bereitstellt
- k. Reinigung der Räume und des Mobiliars der Speisenvorbereitung, Speisenausgabe
- l. Grobreinigung der Räume und des Mobiliars (Tische, Stühle, Fußboden) des Speisenverzehrs (Entfernung von Speiseresten sowie ausgeschütteten Getränken von Tischen, Stühlen und Boden, Abwischen der Tische und Stühle)
- m. Bereitstellung und gegebenenfalls Einsammeln von Servietten oder Ähnlichem
- n. Abtransport und Entsorgung sämtlicher Reste von Speisen und Getränken.

Die Leistungen der Reinigung gemäß vorstehenden Ziffern (d), (e), (f), (g) und (h) haben jeweils zur bzw. im Anschluss an die Mahlzeiten zu erfolgen, die Leistung gemäß vorstehender Ziff. (i) spätestens zum Ende jeden Leistungstages für die jeweilige Einrichtung zu deren Schließzeit. Die Leistungen nach der vorstehenden Ziffer (c) sind entsprechend der Grundversorgungszeiten der einzelnen Einrichtungen, die sich aus Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung ergeben zu erbringen. Die Ausgabezeiten sind dabei zwingend einzuhalten. Es handelt sich um eine absolute Fixschuld. Diese Zeiten können durch den AG, hier vertreten durch die jeweilige Leitung der Einrichtung, und den AN für jede Einrichtung nachträglich einvernehmlich schriftlich geändert werden.

3. Vertragsleistung des AN ist weiter die Speisen- und Getränkeversorgung von Kindern, die an den Schul-, Hort- oder Kitaangeboten des Auftraggebers in einem der Lose teilnehmen und aus medizinischen oder religionsgebundenen Gründen besondere Ernährungs- und Getränkeinhalte benötigen (im Folgenden: Sonderkost), wie z.B. Schon-, Diät- oder Allergikerkost (z.B. glutenfrei oder lactosefrei) bzw. schweinefleischlose halal Fleisch und Wurstsorten. Diese Vertragsleistung ist räumlich und zeitlich im Rahmen der in vorstehenden Abs. 1 und 2 für das jeweilige Los benannten Gesamtleistung zu erbringen, ggf. unter Verwendung gesonderter Darreichungsformen (z.B. Assietten, getrennte Behältnisse).

4. Vertragsleistung des AN ist die Erstellung eines Speisenplans für die jeweilige Einrichtung. Der Speisenplan ist jeweils spätestens am 15. Tag eines Kalendermonats für den darauffolgenden Kalendermonat der jeweiligen Einrichtungsleitung zu übergeben. Er gilt dann als für die weitere Vertragsabwicklung in der jeweiligen Kalenderwoche und Einrichtung verbindlich.

5. Vertragspflicht des AN ist es, jegliche Versorgung von Personen mit Speisen oder Getränken in den vertragsgegenständlichen Einrichtungen außerhalb dieser Vertragsbeziehung zu unterlassen, soweit eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers hierzu im Einzelfall nicht vorliegt.

6. Der AG ist verpflichtet die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaGBbg zu ermitteln. Der AN verpflichtet sich die für die Ermittlung dieser Eigenaufwendungen notwendigen Angaben schriftlich entsprechend den Anforderungen des AG auf dem Preisblatt Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung diesem zu übergeben. Die Angaben sind mindestens alle zwei Jahr nach Aufforderung durch den AG und zusätzlich bei Preisanpassungen entsprechend §5 Abs. 6 dieses Vertrages zu aktualisieren.

§ 3 Leistungsmengen, Leistungsqualität und Vertragsziel

1. Der AG wird, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung, dem AN jeweils eine Kalenderwoche vor Beginn des kommenden Monats die Anzahl der nach den Vergütungsgruppen gemäß diesem Vertrag bereitzustellenden Portionsmengen bzw. Versorgungsteilnehmer und ggf. Sonderkostenforderungen in der jeweiligen Einrichtung schriftlich benennen. Diese Benennung ist zunächst verbindlich, kann jedoch durch eine Korrekturmeldung der Essensportionen täglich bis 07.30 Uhr geändert werden. Diese Korrekturmeldung kann bis 07.30 Uhr telefonisch erfolgen. Sie ist zusätzlich im Laufe des Tages schriftlich per Fax oder mail an den AN zusenden. Die in in den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, genannten Zahlen zu versorgender Kinder stellen nur Richt- bzw. Erfahrungswerte dar, die schwanken und saisonal, z.B. in Ferienzeiten, deutlich unter den genannten Richtwerten, aber auch deutlich höher bei einem Anstieg der Versorgungsteilnehmer liegen können. Die genannten Richtwerte begründen deshalb im Fall ihrer – auch wesentlichen – Unter- oder Überschreitung keinerlei Ansprüche des AN gegen den AG.

Die Bestellung einer Versorgungsleistung von Verpflegungsteilnehmern, die nicht in einer Kindertagesstätte oder einem Hört betreut werden, erfolgt im Direktverhältnis zwischen Auftragnehmer und Verpflegungsteilnehmer.

2. Die Qualität der Leistungen des AN bestimmt sich nach der Zielstellung dieses Vertrages, den in den Einrichtungen des AG betreuten Kindern eine nach ernährungsphysiologischen Erkenntnissen gesunde, ausgewogene und ausreichende Ernährung und Versorgung mit Getränken anzubieten. Unter Beachtung dieser Vorgaben sind in allen Einrichtungen täglich zum Mittagessen mindestens zwei Wahlessen anzubieten.

In jeder Einrichtung muss angeboten werden:

1. Menülinie entsprechend der DGE-Qualitätsstandards zertifiziert (Menülinie 1)
2. Menülinie entsprechend einer ovo-lacto-vegetabilen Kost (Menülinie 2)

Die anzubietenden Speisen und Getränke haben hierbei nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung auf die gesamte Dauer dieses Vertrages mindestens zu entsprechen: **In der Menülinie 1** zertifiziert gemäß den Kriterien, die sich aus den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder sowie den Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. in der derzeit gültigen Fassung ergeben. Die Empfehlungen der DGE beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und berücksichtigen die Ernährungsgewohnheiten und Ernährungsanforderungen in Deutschland. Diese Empfehlungen werden Vertragsbestandteil.

In der Menülinie 2 soll die Qualität mindestens den Kriterien einer gesunden Kost entsprechen, die neben pflanzlichen Lebensmitteln auch Eier, Honig, und Milch verwendet. Die vegetarische Ernährung schließt damit grundsätzlich Lebensmittel von getöteten Tieren, also Fleisch und Fleischprodukte, Geflügel, Fisch und Schlachtfette, aus. Mit Ausnahme der Anforderungen hinsichtlich des Fleisch- bzw. Fischangebotes hat auch die Menülinie 2 den Anforderungen der DGE Kriterien zu genügen.

Das Versorgungsangebot umfasst darüber hinaus die Verpflichtung des Auftragnehmers nach medizinischer Indikation und Vorgabe **Sonderkost**, z.B. für Diabetiker, Allergiker oder in sonstige Weise in ihrer Ernährung nicht nach den allgemeinen gültigen Maßstäben zu versorgende Kinder, bereitzustellen. Zusätzlich sind zwingend diejenigen Anforderungen zu beachten, die ärztlich schriftlich niedergelegt sind und dem AN für den jeweiligen Einzelfall zur Beachtung durch den AG oder direkt durch den Versorgungsberechtigten übergeben werden. Der AN haftet gegenüber dem AG für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Vertragspflicht dem AG entstehen. Der Menüzyklus darf sich maximal alle 4 Wochen wiederholen. Die Beurteilung für einen Vier-Wochen-Zeitraum ist hierbei kalenderwochenübergreifend und kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt beginnen.

3. Der AN ist verpflichtet, einen durchschnittlichen Mindestwareneinsatz für Kinder der Altersgruppe Null bis Schuleintritt i.H. von Euro 1,20 brutto und für Kinder der Altersgruppe Schuleintritt bis 12 Jahre i.H. von EUR 1,40 brutto pro Mittagsmahlzeit einzuhalten. Der Mindestwareneinsatz bezeichnet den Anteil des Preises pro Mahlzeit, der auf die Zutaten/Lebensmittel entfällt. Dabei ist der Mindestwareneinsatz i. H. von 1,20 Euro (brutto)/ 1,40 Euro (brutto) nicht notwendig für jede einzelne Mahlzeit zu erreichen. Es kommt vielmehr auf den durchschnittlichen Mindestwareneinsatz (pro Monat) an, so dass eine entsprechende Mischkalkulation anzustellen ist.

4. Getränke sind vom AN in folgenden Mengen und Qualitäten bereitzustellen:
Zur Mittagsmahlzeit werden folgende Getränke (mindestens 200 ml) zur Verfügung gestellt:

- Trink- und Mineralwasser
- Früchte- oder Kräutertee, ungesüßt

Die Kosten für das Getränk zum Mittagessen sind im Menüpreis für das Mittagessen enthalten!
Zusätzlich zur Mittagsmahlzeit sind in Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)

ganztägig folgende Getränke in folgenden Mengen und Qualitäten vom AN zur Verfügung zu stellen:

- a. 500 ml – je Tag/Kind ungesüßter Tee oder Mineralwasser
 - b. Mindestens 100 ml 100-prozentiger Saft pro Tag/Kind
 - c. Mindestens 200 ml Milch pro Tag/Kind
 - d. Bei Sonderkostteilnehmern zusätzlich anforderungsabhängig
5. Die vertragsgegenständlichen Speisen und Getränke sollen grundsätzlich hergestellt und/oder verwendet werden unter Verzicht auf Fertigsoßen, Instantangebote, künstliche Farbstoffe, gentechnisch veränderte Lebensmittel sowie unter Verzicht auf Konservierungsstoffe und Geschmacksverstärker.
6. Der Zeitraum zwischen dem Abschluss der Herstellung einer Speise und deren Ausgabe an den letzten Versorgungsteilnehmer (Warmhaltezeit) darf 180 Minuten nicht überschreiten.
7. Warme Speisen sind im Zeitraum zwischen Herstellung und Ausgabe im Regelfall zwischen 70 und 80 °C Warmhaltetemperatur vorzuhalten, soweit dies die Qualität und den Nährwert der Speisen nicht beeinträchtigt. Eine Warmhalte-, Transport- und Ausgabetemperatur von 65 °C darf zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden.
8. Sämtliche Speisen und Getränke sind in einer altersgerechten Darreichungsform (Gefäß, Gebinde) und in ansprechender Art und Weise darzureichen und abzugeben. Nachschlag (zumindest auf die Beilagen) ist auf Wunsch des Versorgungsteilnehmers abzugeben. Die Zubereitung, Ausgabe und Nachbereitung von Frühstück und Vesper wird je nach Einrichtung durch die durch die Servicekräfte des AN durchgeführt.

§ 4 Ort und Mitnutzung von Räumen und Inventar, Einhaltung der gesetzlichen Mindestbestimmungen

1. Der AG stellt dem AN ausschließlich zum Zwecke der Speisen- und Getränkevorbereitung sowie zur Ausgabe die in den Vergabeunterlagen im Einzelnen für die jeweilige Einrichtung genannten Räume mit darin vorhandenen Einrichtungen und Zubehör zur ausschließlichen Nutzung und die jeweiligen Zuwegungen zur Mitnutzung in ihrem derzeitigen Zustand unentgeltlich zur Verfügung. Die Unentgeltlichkeit bezieht sich auch auf die Betriebskosten. Möblierung und Inventar der Räume werden zu Vertragsbeginn von den Parteien für die jeweilige Einrichtung getrennt nach Menge und Materialbeschreibung und etwa vorhandenen Schäden gemäß dem als Anlage 5 zu diesem Vertrag als dessen wesentlicher Bestandteil beigefügten Protokollmuster schriftlich aufgenommen.
2. Der AG stellt (wenn vorhanden) dem AN das in der jeweiligen Einrichtung vorhandene Küchengeschirr, Geschirr, Besteck, Gläser etc. zur Mitnutzung für die Zwecke dieses Vertrages unentgeltlich zur Verfügung. Die Vertragsparteien werden zu Beginn dieses Vertrages für die jeweilige Einrichtung den dort vorhandenen Inventarbestand an Küchen-, Geschirr- und

Besteckinventar getrennt nach Zahl und Zusammensetzung sowie Materialqualität und ggf. vorhandener Schäden aufnehmen nach einem Protokollmuster, das diesem Vertrag als Anlage 5 als wesentlicher Bestandteil beigelegt ist, schriftlich aufnehmen. Soweit der AN zur vertragsgemäßen Leistung über das vorhandene Inventar hinaus weiteres Geschirr, Besteck, Gläser etc. benötigt, so hat er es auf eigene Kosten zu ergänzen.

3. Die Aufnahme der Speisen durch die Versorgungsteilnehmer soll grundsätzlich nur in den Vergabeunterlagen als Speiseräume gekennzeichneten Räumen stattfinden, die Aufnahme von Getränken kann auch außerhalb dieser Räume im gesamten Bereich der jeweiligen Einrichtung stattfinden.

4. Dem AN obliegen die Verkehrssicherungspflichten für die ihm zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellten Räume.

5. Der AG kann die dem AN zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung gestellten Räume während der Geschäftszeit des AN nach vorheriger Ankündigung zur Prüfung ihres Zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen betreten und hiermit auch andere Personen beauftragen.

6. Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, dass der AG von jeglicher Haftung und Verkehrssicherungspflicht für den Bestand und Zustand der unentgeltlichen zur ausschließlichen Nutzung und zur Mitnutzung an den AN überlassenen Räume und Gegenstände freigestellt ist. Dies gilt nicht für Schäden an Leib oder Leben oder Schäden, die vorsätzlich oder aufgrund von grober Fahrlässigkeit vom AG oder einer ihr zuzurechnenden Person herbeigeführt wurden. Entsprechendes gilt auch für die Eignung der Räume und Gegenstände nach Lage, Inhalt und Ausstattung für die Zwecke der Versorgung mit Speisen und Getränken gleich welchen Inhalts und Ursprungs der Eignungsanforderung.

7. Eine Mitbenutzung der Räume und Inventargegenstände durch den AG zu nicht gemäß diesem Vertrag von dem AN übernommener Versorgung mit Speisen und Getränken und anderen Zwecken, insbesondere für die Zwecke der jeweiligen Einrichtung (z.B. Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Debatten zu besonderen Anlässen, sonstige Veranstaltungen) bleibt jederzeit zulässig. Die Durchführung solcher Anlässe ist dem AN jeweils vorher mitzuteilen. Für die Durchführung solcher Veranstaltungen bleibt es bei der jeweiligen Veranstalterhaftung, soweit die eine Haftung begründende Ursache nicht zumindest auch der Risikosphäre des AN und dessen Haftungs- und Verkehrssicherungspflichten zuzuordnen ist.

8. Eine Mitbenutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen der jeweiligen Einrichtung ist dem AN nicht gestattet.

9. Alle Kosten für Verbrauchsmittel, die für eine ordnungsgemäße Nutzung der Geräte notwendig sind, trägt der AN.

10. Der AN wird ihm zur Mitnutzung zur Verfügung gestellte Räume, Zubehör, Inventar oder sonstige Gegenstände pfleglich und sorgfältig behandeln. Etwa entstandene Schäden an den Räumen, Zubehör, Inventar oder sonstigen Gegenständen, insbesondere Mobiliar, Geschirr etc., wird er dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt, die Räume unzureichend gelüftet werden.

Der AN haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Besucher, Lieferanten oder Personen, die sich mit seinem Willen in den zur Verfügung gestellten Räumen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht werden.

11. Eine Veränderung oder Unterbrechung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung gibt dem AN keine Ansprüche und/oder Rechte gegen den AG.

12. Der AN trägt unter Ausschluss jeglicher Haftung des AG die Verantwortung dafür, dass er in Erfüllung dieses Vertrages stets und ausschließlich in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen in ihrer jeweils geltenden Fassung für diese Tätigkeit handelt. Dies gilt insbesondere für

- a. die Einhaltung der Bestimmungen über die Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln jeglicher Art
- b. die Einhaltung der Bestimmungen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes
- c. die Einhaltung gesetzlicher oder allgemeinverbindlicher Arbeits- und/oder sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen.

Dies bedeutet, dass der AG für die Konformität der von ihm an den AN zur Mitnutzung überlassenen Räume und Gegenstände mit diesen Bestimmungen nicht einzustehen hat. Mit Abschluss dieses Vertrages oder der Mitnutzungsüberlassung wird auch keine solche Einstandspflicht begründet.

§ 5 Vergütung, Preise

1. Der AG entrichtet an den AN für die Bereitstellung der Speisen- und Getränke in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und Grundschulen und die sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Leistungen und Pflichten aufgrund dieses Vertrages eine Vergütung wie folgt:

Mittagessen/Portion inkl. Getränk€/Netto (Altersgruppe Null bis Schuleintritt)

Mittagessen/Portion inkl. Getränk€/Netto (Altersgruppe Schuleintritt bis 12 Jahre)

Frühstück-und Vesperversorgung€/ Netto (alle Altersgruppen)

Getränkeversorgung ganztags je Person / Tag€/ Netto (Altersgruppe Null bis Schuleintritt)

Getränkeversorgung je Person / Tag€/ Netto (Altersgruppe Schuleintritt bis 12 Jahre)

jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geltenden Höhe. Sofern für mehrere Lose der Zuschlag erteilt ist, gelten die Preise, die für das

jeweilige Los in der gesonderten Anlage „Preis“ für das jeweilige Los genannt sind. Die Anlage „Preis“ ist für jedes einzelne Los, auf das dem Bieter der Zuschlag erteilt wurde, diesem Vertrag als dessen wesentlicher Bestandteil beigefügt. Mit der vorstehend bzw. in der Anlage 3 Preisblatt zum Vertrag für das jeweilige Los genannten Vergütung sind sämtliche Vergütungs- oder sonstigen geldwerten Ansprüche des AN gegen den AG aufgrund von Lieferungen oder Leistungen aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages abgegolten.

2. Die Vergütung für Leistungen des AN an Versorgungsteilnehmer, die keinen Betreuungsvertrag mit dem AG haben ist im Direktverhältnis zwischen Versorgungsteilnehmer und AN zu beanspruchen.

Diese Regelung wird durch die nachfolgende abgeändert, soweit die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde Spree einen entsprechenden positiven Beschluss zur Bezuschussung fasst. Der AN ist hierüber durch den AG schriftlich zu informieren. Der AG entrichtet an den AN für die Bereitstellung des Mittagessens in Grundschulen und die sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Leistungen und Pflichten aufgrund dieses Vertrages eine Vergütung in Form eines Zuschusses in Höhe des durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betrages. Die nicht durch den Zuschuss gedeckten Kosten sind vom AG zu benennen.

Dieser Betrag ist vom AN auf eigene Kosten von den Eltern der Essenteilnehmer einzuziehen. Der Zuschuss wird per Sammelrechnung der Stadt Fürstenwalde/Spree in Rechnung gestellt.

Der AG ist berechtigt diese Regelung mit einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsende einseitig schriftlich zu kündigen. Im Fall der Kündigung ist der Preis der Versorgung durch den AN vollständig vom Versorgungsteilnehmer zu fordern. Ein Anspruch gegenüber dem AG auf Zuschussleistung entfällt.

3. Der AN rechnet jeweils nachschüssig zum 10. Tag eines Kalendermonats über die im vorangegangenen Kalendermonat erbrachten Lieferungen und Leistungen ab. Die Abrechnung hat zu erfolgen aufgegliedert nach der jeweiligen Einrichtung, den angebotenen Speisen (Mittagessen und Schonkost), Getränkeversorgung allgemein und der Anzahl der jeweiligen Versorgungsteilnehmer = Portionen.

4. Die Zahlung der Vergütung ist innerhalb von drei Wochen nach schriftlichem Zugang einer prüfbaren Rechnungslegung an den AG, Fachgruppe Familie, Soziales und Bildung, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree fällig.

5. Der AN gewährt bei Zahlung innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung entsprechend Abs. 4 Skonto in Höhe von 3 % der berechtigten Abrechnungssumme.

6. Die Preise gelten für den vereinbarten Vertragszeitraum.

Eine Preisanpassung wegen Änderung der Preise für Lebensmittel und Getränke kann ab dem 01.01.2020 zwischen den Parteien hinsichtlich des Zeitpunktes und der Höhe vereinbart werden. Der Preis ändert sich im gleichen prozentualen Verhältnis in dem sich der vom statistischen Bundesamt in Wiesbaden festgestellte Verbraucherindex für Deutschland für Nahrungsmittel und

alkoholfreie Getränke (INDEX 01) erhöht oder vermindert hat, erstmals im Januar 2020 bezogen auf den dann geltenden Index; im Übrigen sodann bezogen auf den bei der vorherigen Änderung jeweils geltenden INDEX.

Eine Preisanpassung wegen Änderung der Preise für Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe kann ab dem 01.01.2020 zwischen den Parteien hinsichtlich des Zeitpunktes und der Höhe vereinbart werden in Anlehnung an den Preisindex des statistischen Bundesamts in Wiesbaden. Die vereinbarten Preise verändern sich im Übrigen nur durch Umstände, die der AN nicht zu verantworten hat, (z.B. Änderung der Höhe der Mehrwertsteuer, des Mindestlohnes, des Tariflohnes).

Diese Preisanpassung ist hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunktes zwischen den Parteien zu verhandeln.

§ 6 Versicherungen

1. Der AN ist verpflichtet, auf die Dauer dieses Vertrages, verbunden mit einer Nachhaftungszeit von mindestens drei Jahren bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres eine Haftpflichtversicherung pro Los abzuschließen und aufrechtzuerhalten mit mindestens folgenden Versicherungssummen:

Personenschäden € 4.000.000,00

Vermögensschäden € 2.000.000,00.

2. Der AN verpflichtet sich, dem AG binnen zwei Wochen nach Zuschlagserteilung und während der Vertragslaufzeit jeweils zum 15. Januar eines Jahres für das laufende Kalenderjahr, im Übrigen auf Verlangen des AG unverzüglich jederzeit den Abschluss und die Aufrechterhaltung sowie die fristgerechte Prämienzahlung für die Versicherung gemäß vorstehendem Abs. 1 schriftlich nachzuweisen. Kommt der AN dieser Nachweispflicht ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach Ablauf einer Nachfrist zum Nachweis von einer Woche den nicht nachgewiesenen Versicherungsteil ohne weitere Vorankündigung zu Lasten des AN selbst abschließen. Etwaige Kündigungsgründe sind damit nicht abschließend behandelt.

3. Der AN wird - soweit unbeschadet des Versicherungsschutzes zulässig – dem AG oder von ihm benannten Dritten, denen der AG seinerseits haft- oder freistellungspflichtig ist, die Ansprüche auf Leistung aufgrund oder im Zusammenhang mit der gemäß vorstehendem Abs. 1 abzuschließenden Versicherung abtreten und den AG im Fall der Unzulässigkeit dieser Abtretung so stellen, als sei der Anspruch abgetreten. Zielstellung ist es, den AG so zu stellen, als sei ein Direktanspruch des AG gegen den Versicherer des AN eröffnet. Insbesondere wird der AN jede auf einen Schaden des AG oder gegenüber dem AG selbst anspruchsberechtigter Dritter geleistete Versicherungszahlung als Fremdgeld separiert von seinem sonstigen Vermögen behandeln und unverzüglich an den AG oder die von dem AG schriftlich als anspruchsberechtig bezeichnete dritte Person in der von dem AG bezeichneten Höhe weiterleiten.

§ 7 Rechtsformänderung

1. Ändert sich die Rechtsform des AN, oder ändern sich im Falle einer juristischen Person die Beteiligungs- oder Mehrheitsverhältnisse an dem AN, so ist dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Immer und soweit zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages oder während seiner Abwicklung eine persönliche Haftung einer natürlichen Person aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag begründet ist, so berührt ein Rechtsformwechsel des AN diese persönliche Haftung nicht; die persönliche Haftung bleibt in diesem Fall für sämtliche bis zu dem Rechtsformwechsel begründeten Pflichten des AN und für die Zeit nach der Rechtsformwechsel für die Nichterfüllung und ggf. Schadenersatzpflichten des AN aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag weiter gegeben.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft. Der AN stellt sicher, dass die Getränke- und Mittagsversorgung der betreffenden Einrichtungen sowie die dazugehörigen Leistungen ab dem 01.08.2018 vertragsgemäß erfolgen und trifft hierfür in Abstimmung mit dem AG entsprechende Vorbereitungen.
2. Vertragslaufzeit für die Lieferungen und Leistungen des AN ist der Zeitraum vom **01.08.2018 bis zum 31.07.2024**. Diese Vertragslaufzeit kann nicht verlängert werden. Die ordentliche Kündigung ist für die Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
3. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist beiden Parteien eröffnet. Einen wichtigen Grund zur Kündigung dieses Vertrages durch den AG stellt es insbesondere dar, wenn
 - a. der AN ihm zur Mitnutzung zur Verfügung gestellte Räume in den vertragsgegenständlichen Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung des AG zu anderen Zwecken als zur Erfüllung dieses Vertrages nutzt, insbesondere einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlässt;
 - b. der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG bauliche Veränderungen an den ihm zur Mitnutzung überlassenen Räumen oder deren Zubehör selbst oder durch Dritte vornimmt;
 - c. der AN behördlichen Auflagen oder Anforderungen aufgrund oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages nicht nachkommt, immer und soweit eine solche behördliche Verfügung durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht binnen angemessener Frist außer Vollzug gesetzt ist;
 - d. in das Vermögen des AN eine Zwangsvollstreckung ausgebracht und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht binnen zwei Wochen ab Kenntnis des AG von der Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufgehoben wird;

- e. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN, die es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass dieser seine vertragliche Leistungspflichten nicht nachkommen kann, insbesondere wenn der AN die Zahlungen gegenüber Lieferanten oder dem AG einstellt, in das Vermögen des AN eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.
 - f. der AN trotz schriftlicher Abmahnung Vertragspflichten nicht nachkommt;
 - g. der AN schwerwiegend gegen die hygienerechtlichen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen verstößt, es sei denn der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten; ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Verstoß zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei mehreren (mindestens zehn) Essenteilnehmern führt;
 - h. die Trägerschaft einer gemäß diesem Vertrag zu versorgenden Einrichtung vom AG auf einen anderen Träger ganz oder teilweise übergeht oder wenn eine solche Einrichtung gänzlich geschlossen wird;
 - i. der AN wiederholt gegen § 3 Abs. 2 Satz 11 und 12 dieses Vertrages verstößt
 - j. wird eine benötigte behördliche Genehmigung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht erteilt oder widerrufen, so hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Eine Teilkündigung lediglich für eine oder mehrere der gemäß diesem Vertrag zu versorgenden Einrichtungen ist möglich. Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des AN wegen Ausspruch einer Teilkündigung gemäß vorstehender Ziff. (h) sind ausgeschlossen.
5. ein schwerwiegender Verstoß des AN gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen der Anlage 6 dieses Vertrages vorliegt, der AN eine Weisung des AG nicht ausführen kann oder will oder der AN Kontrollrechte des AG vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in der Anlage 6 zu diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 9 Vertragsstrafen

1. Der AN hat als Vertragsstrafe für die wiederholte Nichteinhaltung des in §3 Abs. 3 dieses Vertrages vereinbarten Mindestwareneinsatzes für jeden festgestellten Verstoß in Höhe von 5 % der geschuldeten Vergütung für den Zeitraum der Schlechtleistung zu zahlen.
2. Der AN hat als Vertragsstrafe für die wiederholte Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen gem. §3 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 dieses Vertrages für jeden festgestellten Verstoß in Höhe von 5 % der geschuldeten Vergütung für den Zeitraum der Schlechtleistung zu zahlen.

§ 10 Vertragsbeendigung

1. Immer und soweit dieser Vertrag ganz oder teilweise endet, ist der AN verpflichtet, die von ihm zur Mitnutzung in Anspruch genommenen Räume und Gegenstände zum Beendigungszeitraum in einem ordentlichen gereinigten und ordnungsgemäß gewarteten und instand gehaltenen Zustand an den AG zu übergeben.
2. Gegenstand der Übergabepflicht sind auch sämtliche dem AN und/oder seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zur Abwicklung dieses Vertrages übergebenen Schlüssel. Über etwa verlustig gegangene Schlüssel ist ein Nachweis zu führen. Sofern verlustig gegangene Schlüssel zu einem mit einer Schließanlage versehenen Objekt gehören, ist der AN verpflichtet, dem AG die Kosten für die Neuanschaffung einer Schließanlage zu ersetzen. Dies gilt im Übrigen auch während der Vertragslaufzeit.
3. Immer und soweit der AN während der Vertragslaufzeit an ihm zur Mitnutzung überlassenen Räumen oder Gegenständen Veränderungen vorgenommen hat, sei es mit oder ohne schriftliche Zustimmung des AG, hat der AG bei Vertragsbeendigung das Wahlrecht, von dem AN die Rückgängigmachung der Veränderung und Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zu verlangen oder den Zeitwert der vorgenommenen Veränderung zu ersetzen.
4. Der AN wird dem AG zum Ende der Vertragslaufzeit sämtliche ihm aufgrund oder im Zusammenhang mit Abwicklung dieses Vertrages übergebene Dokumente, Informationen und Ähnliches, egal in welcher Dokumentationsform (Papier, elektronisch, Speichermedium) vollständig im Original zurückreichen. Kopien wird er nur behalten, soweit dies zur Dokumentation gegenüber den Finanzbehörden oder für die Zwecke der Abwicklung dieses Vertrages nach Beendigung der Vertragslaufzeit im Übrigen notwendig ist.

§11 Überwachung, Kontrolle, Kommunikation

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert, halbjährlich jeweils zum 30.09. und zum 31.03. des Jahres die notwendigen Unterlagen zu übersenden, die zur Kontrolle der Vertragserfüllung notwendig sind; insbesondere solche, die die Einhaltung des festgelegten Mindestwareinsatzes nachweisen, Einkaufslisten und Rezepturen. Gleichzeitig sind zum gleichen Stichtag Änderungen in Lieferantenverträgen anzuzeigen und Schulungen bzw. Weiterbildungen der Mitarbeiter des letzten halben Jahres.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet jeweils gemäß den Anforderungen des AG sich, in Gremien und Arbeitsgruppen die der Qualitätssicherung der Kita- und Schulspeisung dienen, mitzuarbeiten.
3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit, auch unangekündigt, die Möglichkeit zu geben, stichprobenhaft, insbesondere durch Inaugenscheinnahme und Probenentnahme, im Produktionsbetrieb und in den Ausgabeküchen die

Einhaltung definierten Leistungsanforderungen zu überprüfen.

4. Zum Nachweis der Warmhaltezeiten sind vom Auftragnehmer Dokumente zu erstellen, aus denen mindestens folgende Angaben zu ersehen sind:

- Datum der Speisenherstellung,
- Bezeichnung des Gerichtes und
- Zeitpunkt der Beendigung des Garprozesses für jede Speisekomponente.

Diese Dokumente sind der Speiseliieferung beizufügen und für mindestens 6 Monate nach deren Erstellung in den Schulküchen aufzubewahren.

5. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller maßgeblichen Datenschutzvorschriften. Die Vertragsparteien vereinbaren zum Datenschutz ferner die Regelungen in Anlage 6 dieses Vertrages.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Fürstenwalde/Spree.

2. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Dieser Vertrag gibt die getroffenen Abreden vollständig wieder. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Eine Abänderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform, auf die auch nur schriftlich verzichtet werden kann.

4. Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte oder der Vertrag eine Lücke enthalten sollte, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

Fürstenwalde,

Auftraggeber

Unterschrift/Stempel

Fürstenwalde,

Auftragnehmer

Unterschrift/Stempel